

Geschäftsnummer:

Kr

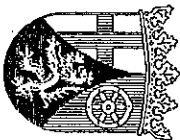
12 HK. O 38/08

Verkündet

am 18. 12. 2009

Wirbelauer, Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht

Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Mainz

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Erdgaslieferungsvertrag/Sondervertrag.

VF: 22.01.10

FA: 29.01.10

VF: 22.02.10

FA: 01.03.10

hat die 12. Zivilkammer – 2. Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Endell, den Handelsrichter Schmitz und den Handelsrichter Schreiber auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2009

für R e c h t erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten in dem zwischen den Parteien bestehenden Gaslieferungsvertrag zum 25.11.2004, 1.1.2005, 1.10.2005, 23.11.2005, 1.1.2006, 1.8.2006, 21.11.2006 und 1.1.2007 vorgenommene Preisanpassung der Gastarife, sowie der Gaspreis insgesamt in dem oben angegebenen Zeitraum unbillig und nicht fällig ist.
2. Es wird festgestellt, dass die Endabrechnungen der Beklagten vom 14.12.2004, 13.12.2005, 8.12.2006 und 25.2.2007, bezogen auf den Erdgasverbrauch, unbillig und nicht fällig sind.
3. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten anlässlich der Jahresabrechnung vom 25.2.2008 errechneten und geforderten Abschlagsbeträge in Höhe von 642,00 € für die Monate März 2008 bis August 2008 unbillig und nicht fällig sind.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 40 % und die Beklagte 60 % zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar wegen der Kosten. Der Kläger kann die Vollstreckung wegen des von ihm zu tragenden Teils der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet. Die Beklagte kann die Vollstreckung wegen des von ihr zu tragenden Teils der Kosten durch Sicher-

heitsleistung in Höhe von 1.200,00 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand:

Der Kläger bewohnt das Objekt [REDACTED]. Mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der [REDACTED] schloss der Kläger im Rahmen eines Sonderabkommens S einen Erdgaslieferungsvertrag. Der genannte schriftliche und von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag hat folgenden Wortlaut:

K1

Kunden-Nr.

Sonderabkommen S

Zwischen der

[Redacted]

genannt [Redacted] und

Heizen

[Redacted]

genannt „Kunde“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Stadtwerke verpflichten sich, dem Kunden zur Deckung seines gesamten Wärmebedarfs zu den Bedingungen dieses Sonderabkommens für seine Verbrauchsanlagen in

[Redacted]

mit einer Nennwärmeleistung von 34 kW

Erdgas mit einem Druck von ca. 22 mbar zu liefern.

1.2 Als Verrechnungsleistung werden 39 kW angesetzt.

2 Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis,
 - Mengenpreis,
 - Lineare Komponente
- und gegebenenfalls einem Meßpreis.

2.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis beträgt bis zu einer Verrechnungsleistung von 60 kW als-Festbetrag

295,80 DM/Jahr.

Ab einer Verrechnungsleistung von 61 kW werden für die ersten 200 kW für die weiteren kW berechnet.

4,92 DM/kW, Jahr
20,04 DM/kW, Jahr

2.2 Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt je bezogene kWh

3,70 Pf/kWh.

2.3 Lineare Komponente

Unterschreitet der Durchschnittspreis, bestehend aus Jahresgrund- und Mengenpreis, in einer Abrechnungsperiode 4,20 Pf/kWh, so wird der Verbrauch berechnet.

4,20 Pf/kWh.

2.4 Meßpreis

Im Jahresgrundpreis ist der Meßpreis für einen Zähler bis zur Zählergröße G 6 anhalten. Wird ein zusätzlicher Zähler bis zur Zählergröße G 6 benötigt, beträgt der Zuschlag

36,00 DM/Jahr.

Ab einer Zählergröße über G 6 zahlt der Kunde zusätzlich für die Bereitstellung, Überwachung, Instandhaltung und eine evtl. notwendig werdende Erneuerung der Meßanlage monatlich 1 % der Anschaffungs- und Errichtungskosten.

Zählergröße G 16

61,80 DM/Jahr.

3 Allgemeine Bestimmungen.

3.1 Der Kunde hat den Stadtwerken alle zur Bildung des Jahresgrundpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Jahresgrundpreises zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Jahresgrundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne daß den Stadtwerken Anzeige gemacht wurde, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Jahresgrundpreis für den Zeitraum seit der letzten Feststellung der Verhältnisse nachzuberechnen.

3.2 Der Jahresgrundpreis und der Meßpreis werden unabhängig vom Gasbezug jeden Monat ohne Rücksicht auf den Betrieb der Anlage anteilig berechnet.

3.3 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, durch welche die Preisvereinbarungen dieses Sonderabkommens begründet sind, können die Stadtwerke eine entsprechende Anpassung der Preise und Bedingungen mit Wirkung des auf die Veröffentlichung folgenden Monats verlangen. Zu einer Einzelbenachrichtigung sind die Stadtwerke nicht verpflichtet.

4 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ vom 21. Juni 1979, die „Ergänzenden Bestimmungen“ sowie die „Allgemeinen Tarife“ in ihrer jeweiligen Fassung.

5 Haftung bei Versorgungsstörungen

Die Haftung der Stadtwerke und dritter Versorgungsunternehmen ist dem Grunde und der Höhe nach in gleicher Weise wie gegenüber Tarifkunden nach den §§ 6 und 7 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ vom 21. Juni 1979 in ihrer jeweils gültigen Fassung beschränkt. Aus den Haftungshöchstbeträgen sind die Schadenersatzansprüche von Tarif- und Sondervertragskunden zu decken.

6 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Sie wird mit dem jeweils gültigen Satz zusätzlich berechnet. Dieser beträgt bei Vertragsunterzeichnung 7 %.

7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt ab Monat DEZEMBER in Kraft. Der Kunde ist erstmalig für ein Abrechnungsjahr gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Abrechnungsjahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.

Kann jedoch der Kunde infolge Umzugs kein Gas mehr beziehen, so ist er berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Mainz,

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

Ort, Datum,

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

Unterschrift des Kunden,
gegebenenfalls des Ehegatten

[Redacted Signature]

Mit Schreiben vom 26.12.2005 wandte sich der Kläger erstmals an die Beklagte
[REDACTED] und widersprach der
Verbrauchsabrechnung vom 13.12.2005, sich beziehend auf den Zeitraum ab
25.11.2004.

Das Widersprichsschreiben des Klägers vom 26.12.2005 hat folgenden Wortlaut:

Maizn , den 26 Dez.2005

K7

Widerspruch zur Verbrauchsabrechnung vom 13. Dez. 2005, für den Zeitraum 25.11.2004 bis 22.11.2005, [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl ich mit dem Energieverbrauch sparsam umgegangen bin, und sowohl beim Strom als auch insbesondere beim Gas erhebliche Verbrauchseinsparungen erzielte, haben Sie mir mit obiger Rechnung eine m. E. völlig unangemessene Nachzahlungsberechnung aufgemacht.

Diese stützt sich im Wesentlichen auf, im obigen Abrechnungszeitraum vorgenommene, Preiserhöhungen von 3,85% beim Strom, und 22,6% beim Gas.

Mein Widerspruch richtet sich

- a. gegen die Unangemessenheit der Erhöhung
- b. gegen die fehlende rechtzeitige Information
- c. gegen die künftige Anwendung des Preises von 4,23 ct/kWh bei Gas.
- d. gegen die Höhe der auf obiger Basis errechnete künftige Abschlagszahlung

Bitte nehmen Sie von der angekündigten Abbuchung zum 29.12.2005 Abstand.

Ich beabsichtige, mich in dieser Angelegenheit einer Klage von Verbraucherseite anzuschließen und bitte Sie, um Rückbuchungskosten ect. zu vermeiden, die Klärung seitens der zuständigen Rechtsinstanzen abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Zuvor, also vor dem genannten Widerspruchsschreiben vom 26.12.2005, bezahlte der Kläger die ihm von der Beklagten zugesandten Endabrechnungen beanstandungslos und akzeptiere auch die entsprechenden Preisbestimmungen und Preiserhöhungen.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Feststellungsklage die Feststellung der Unbilligkeit und Unwirksamkeit der Preisbestimmungen der Gastarfe durch die Beklagte und der dementsprechenden Endabrechnungen der Beklagten und trägt zur Begründung vor:

Die von der Beklagten vorgenommenen Gaspreiserhöhungen seien unbillig und unangemessen und infolgedessen weder verbindlich noch wirksam. Der Beklagten stünde auch kein wirksames Gaspreiserhöhungsrecht zu, da die von der Beklagten verwendete Preisanpassungsklausel aus Rechtsgründen unwirksam sei.

Der Kläger beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten in dem zwischen den Parteien bestehenden Gaslieferungsvertrag zum 15.11.2002, 1.1.2003, 1.4.2004, 1.7.2003, 8.11.2003, 1.1.2004, 1.8.2004, 25.11.2004, 1.1.2005, 1.10.2005, 23.11.2005, 1.1.2006, 1.8.2006, 21.11.2006 und 1.1.2007 vorgenommene Preisanpassung der Gastarfe sowie der Gaspreis insgesamt im streitgegenständlichen Zeitraum unbillig und nicht fällig ist.
2. Es wird festgestellt, dass die Endabrechnungen der Beklagten vom 2.12.2003, 14.12.2004, 13.12.2005, 8.12.2006 und 25.2.2007, bezogen auf den Erdgasverbrauch, unbillig und nicht fällig sind.
3. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten anlässlich der Jahresabrechnung vom 25.2.2008 errechneten und geforderten Abschlagsbeträge in Höhe von 642,00 € für die Monate März 2008 bis August 2008 unbillig und nicht fällig sind.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hilfsweise,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.799,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz in Höhe eines Betrages von 419,82 € seit dem 1.1.1999, in Höhe eines Betrages von 146,68 € seit dem 1.1.2000, in Höhe eines Betrages von 440,26 € seit dem 1.1.2001, in Höhe eines Betrages von 1.009,46 € seit dem 1.1.2002, in Höhe eines Betrages von 772,87 € seit dem 1.1.2003, in Höhe eines Betrages von 874,72 € seit dem 1.1.2004, in Höhe eines Betrages von 997,60 € seit dem 1.1.2004, in Höhe eines Betrages von 1.252,19 € seit dem 1.1.2005, in Höhe eines Betrages von 1.564,05 € seit dem 1.1.2007 und in Höhe eines Betrages von 1.322,18 € seit dem 1.1.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie sei entgegen der Rechtsauffassung des Klägers zur Preisanpassung berechtigt gewesen und auch zurzeit berechtigt. Dies ergebe sich aus der vertraglich vereinbarten Preisanpassungsregelung.

Überdies seien die von ihr, der Beklagten, vorgenommenen Erhöhungen der Gaspreise ausschließlich und präzise orientiert an der Erhöhung der Bezugskosten, welche sie, die Beklagte, zu tragen habe. Die von ihr, der Beklagten, vorgenommenen Preis-
anpassungen und –erhöhungen seien erforderlich geworden, weil sich die Bezugskosten erheblich erhöht hätten. Einsparungen in anderen Bereichen ihres, der Beklagten, Unternehmens seien nicht möglich geworden.

Überdies habe der Kläger bis zu seinem Widerspruchsschreiben vom 26.12.2005 die bis dahin vorgenommenen Preiserhöhungen vorbehaltlos und widerspruchslös gezahlt, so dass ein nachträgliches Klagerecht hiergegen verwirkt und nicht mehr möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist lediglich im zuerkannten Umfang begründet und wegen des nicht zuerkannten Teils als unbegründet abzuweisen.

Im Einzelnen lässt sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten:

1.

Zulässigkeit der Feststellungsanträge:

Die Feststellungsanträge sind zulässig.

Der Kläger hat ein rechtliches Interesse (§ 256 Abs. 1 ZPO) an der Feststellung, dass die ihm gegenüber vorgenommenen Gaspreiserhöhungen unwirksam seien. Auf eine Leistungsklage (bezahlte Klage) kann der Kläger nicht verwiesen werden, weil das Rechtsschutzziel der hier streitgegenständlichen negativen Feststellungsklage mit einer Leistungsklage nicht erreicht werden kann (vergleiche BGHZ 172, Seite 315, 318; vergleiche BGH, Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 274/06 -, dort Seite 6).

II.

Qualifizierung der Vertragsbeziehung als Sondervertrag:

Die Entscheidung der Kammer beruht auf der Erwägung, dass es sich bei der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertragsbeziehung bezüglich der Lieferung des Klägers mit Erdgas um eine sondervertragliche Vertragsbeziehung handelt. Der Kläger ist nicht Tarifkunde, sondern Sondervertragskunde. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Entscheidung der Frage, ob es sich bei dem vorliegenden Vertrag um einen Tarifkundenvertrag oder einen Sonderkundenvertrag handelt, hängt von dem Willen des betreffenden Gasversorgungsunternehmens ab, die darin enthaltenen Bedingungen entweder der Allgemeinheit anzubieten (Tarifkundenqualifikation mit der unmittelbaren Anwendbarkeit von AVBGasV) oder nur einzelnen Abnehmern oder Verbrauchern anzubieten (sodann Sondervertrag; vergleiche BGH, Urteil vom 12.12.1984 in Recht, Jahrgang 46 (1985), Seite 101, 102, 103 mit weiteren Nachweisen). Maßgebliches Indiz für die Qualifikation des entsprechenden Vertrages ist daher die entsprechende Formulierung in Schriftstücken, sofern diese zur Verfügung stehen. Darauf abstellend gelangt das Gericht in dem vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass hier ein Sondervertrag vorliegt. Denn ausweislich des zwischen dem Kläger einerseits und der Rechtsvorgängerin der Beklagten andererseits geschlossene Sonderabkommen S vom 12.12.1986 (Anlage K 1) wurde ein Erdgas-Lieferungsvertrag geschlossen, welcher in dem Vertragstext ausdrücklich als Sondervertrag/Sonderabkommen bezeichnet wurde (Überschrift und Ziffer 3.3 und 1.1 des genannten Vertragstextes). Entsprechend dieser klaren ausdrücklichen Qualifizierung erfolgt auch die spätere Abrechnung. Daher spricht sowohl die Formulierung des Vertragstextes als auch die hierauf beruhende Abrechnung dafür, dass es sich in dem vorliegenden Fall um einen Sondervertrag handelt. Die hieraus resultierenden Konsequenzen beruhen auf den Erwägungen des Gerichts zu Ziffer 3. und Ziffer 4..

III.

Situation vor dem Widerspruchsschreiben des Klägers vom 26.12.2005 bzw. vor 25.11.2004:

Wie dem Schreiben des Klägers vom 26.12.2005 (K 7) zu entnehmen ist, bezieht sich dieses Widerspruchsschreiben auf die Verbrauchsabrechnung der Beklagten vom 13.12.2005, welche sich ihrerseits auf den Zeitraum ab 25.11.2004 bezieht (Anlage K 7). Dem ist zu entnehmen, dass der Widerspruch des Klägers gegen die vorgenommenen Preisbestimmungen und Preiserhöhungen sich nicht lediglich auf den Zeitraum nach 26.12.2005 beziehen, sondern im Hinblick auf die Bezugnahme auf die Verbrauchsabrechnung für die Zeitspanne ab 25.11.2004 schon auf diesen Zeitraum (Zeitraum ab 25.11.2004).

Der Kläger verlangt im Rahmen der hier geltend gemachten Feststellungsanträge indes die Feststellung der Unwirksamkeit und Unangemessenheit der von der Beklagten erhobenen Gaspreisbestimmungen und Gaspreisanpassungen gemäß § 315 BGB für die Vertragslaufzeit ab 15.11.2002.

Erst mit Schreiben vom 26.12.2005 (dieses sich beziehend auf die Abrechnungszeit ab 25.11.2004, siehe oben) hat der Kläger gegen die von der Beklagten vorgenommenen Preisbestimmungen schriftlich protestiert. Zuvor hatte er die Preise für Erdgas beanstandungslos hingenommen und vorbehaltlos bezahlt.

Hieraus folgt:

Eine Überprüfung der von dem Gasversorger geltend gemachten und erhöhten Tarife kommt nur bei einseitiger Preisbestimmung durch den Gasversorger in Betracht, nicht aber bei einem vereinbarten Preis. Indessen wird ein von dem Gasversorger einseitig erhöhter Tarif dann zu einem vereinbarten Preis, wenn der Kunde die auf dem erhöhten Tarif basierende Jahresabrechnung des Versorgers unbeanstandet hinnimmt, indem er weiterhin Gas von diesem bezieht, ohne die Tarifierhöhung in angemessener

Zeit als unbillig zu beanstanden (BGH, Urteil vom 13.6.2007 – VIII ZR 36/06 – Leitsatz f). Eine konkudente vertragliche Einigung über den Gaspreis kommt insbesondere dann zustande, wenn der Kunde die Preiserhöhungen und die darauf beruhenden Jahresrechnungen mit erhöhten Tarifen unbeanstandet hinnimmt und bezahlt (BGH, Urteil vom 19.11.2008 – VIII ZR 138/07 -, dort insbesondere Seite 9).

Eine solche Fallgestaltung liegt hier vor, bezogen auf die Zeit bis 24.11.2004: In dieser Zeitspanne nämlich hatte der Kläger gerade die von der Beklagten geltend gemachten Preiserhöhungen, welche es bis dahin gegeben hat, nicht reklamiert, sondern noch beanstandungslos hingenommen und bezahlt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Preisgestaltungen und Preiserhöhungen der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Daher liegt für die Zeitspanne bis 24.11.2004 eine konkudente Einigung der Parteien vor in Bezug auf die geltend gemachten Preisbestimmungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin. Die vor dem 24.11.2004 erhobenen Gaspreise sind daher vereinbarte Preise und unterliegen folglich nicht der Billigkeitskontrolle des § 315 BGB, welcher, wie dargestellt, nur bei einseitiger Preisbestimmung zum Tragen kommen kann (BGH, Urteil vom 19.11.2008 – VIII ZR 138/07 -, dort insbesondere Seite 10).

Auch eine entsprechende Anwendung von § 315 BGB unter dem Gesichtspunkt einer „Monopolstellung“ der Beklagten kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Denn es fehlt an einer Monopolstellung der Beklagten. Selbst wenn die Beklagte in ihrem Bezirk der einzige Anbieter von leistungsgebundener Versorgung mit Gas sein sollte, steht sie gleichwohl – wie alle Gasversorgungsunternehmen – auf dem Wärmemarkt in einem Substitutionswettbewerb mit Anbietern konkurrierender Heizenergieträger wie Heizöl, Strom, Kohle und Fernwärme. Von daher entfällt eine Monopolstellung der Beklagten, so dass auch eine etwaige entsprechende Anwendung von § 315 BGB trotz vereinbarter Gaspreise hier nicht in Betracht kommt (vergleiche BGH NJW 2007, Seite 2540, 2542).

Hinzu kommt der Umstand, dass der Bundesgerichtshof auch eine entsprechende Anwendung von § 315 BGB nach der früheren „Monopolrechtsprechung“ nicht mehr aufrecht erhält (BGH am angegebenen Ort) und ausgeführt hat, dass eine entspre-

chende Anwendung von § 315 BGB bei vereinbarten Gastarifen selbst bei unterstellter Monopolstellung des Gasversorgers nicht in Betracht kommt, so dass eine Billigkeitskontrolle der entsprechenden Gaspreise durch das Gericht ausscheidet.

Von daher ist die Klage bezüglich der Gaspreiserhöhungen bis 24.11.2004 als un begründet abzuweisen.

IV.

Situation nach dem Widerspruchsschreiben des Klägers vom 26.12.2005 bzw. nach dem 24.11.2004:

Für diese Zeitspanne (Zeitspanne nach 24.11.2004) gilt:

Die von der Beklagten vorgenommene Erhöhung der Gaspreise für die Zeitspanne nach 24.11.2004 beruht auf der Erhöhungsklausel Ziffer 3.3 des zwischen den Parteien geschlossenen Sonderabkommens S (Anlage K 1). Die Parteien haben, wie unter II. dargestellt, auf der Grundlage dieses Vertrages einen wirksamen schriftlichen Sondervertrag geschlossen.

Die dortige Gaspreisanpassungsklausel – Ziffer 3.3 – hat folgenden Wortlaut:

„3.3 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, durch welche die Preisvereinbarungen dieses Sonderabkommens begründet sind, können die Stadtwerke eine entsprechende Anpassung der Preise und Bedingungen mit Wirkung des auf die Veröffentlichung folgenden Monats verlangen. Zu einer Einzelbenachrichtigung sind die Stadtwerke nicht verpflichtet.“

In diesem Zusammenhang gilt:

Eine Preisanpassungsklausel eines Energieversorgers ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB dann unwirksam, wenn die Preisanpassungsklausel hinsichtlich des

Umfangs der Preisänderung nicht klar und nicht verständlich und nicht berechenbar ist und die Kunden deswegen unangemessen benachteiligt (BGH, Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 274/06; BGH, Urteil vom 15.7.2009 – VIII ZR 225/07; BGH, Urteil vom 15.7.2009 – VIII ZR 56/08). Eine solche Fallgestaltung ist insbesondere dann gegeben, wenn nicht hinreichend klar und berechenbar geregelt ist, wie sich die Preise im Einzelnen ändern können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Preisanpassungsklauseln offen lassen, nach welchen Berechnungskriterien eine Änderung der Energiepreise erfolgt, insbesondere in welchem Verhältnis die Änderung der Energiepreise zur Änderung der allgemeinen Tarifpreise steht und wie sich dieses Verhältnis gegebenenfalls errechnet. In diesem Punkt ist die vorliegende Klausel („Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, durch welche die Preisvereinbarungen dieses Sonderabkommens begründet sind, können die Stadtwerke eine entsprechende Anpassung verlangen“) objektiv mehrdeutig und generalklauselartig allgemein und letztlich unklar. Diese Regelung besagt nämlich lediglich, dass eine Erhöhung der Gaspreise möglich ist, wenn sich die „wirtschaftlichen Verhältnisse ändern“. Dieser Preisanpassungsklausel fehlen indessen Bemessungsfaktoren, nach welchen Kriterien und Berechnungsmodalitäten sich eine etwaige Erhöhung der Preise errechnet und welches Verhältnis zur Änderung der allgemeinen Tarifpreise dem zugrunde liegen soll (BGH, Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 274/06 -, dort insbesondere Seite 7).

Die von der Rechtsvorgängerin der Beklagten gewählte Gaspreisanpassungsklausel ist hierzu nicht hinreichend konkret, vielmehr allgemein gehalten und unklar, so dass eine Preisänderung und –erhöhung für den Kunden unberechenbar ist, da dem Kunden die Berechnungskriterien überhaupt nicht mitgeteilt werden. Folglich wird der Kunde durch eine solche Preisanpassungsklausel wie Ziffer 3.3 des hier streitgegenständlichen Sondervertrages unangemessen benachteiligt. Dies führt zur Unwirksamkeit der Gaspreisanpassungsklausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB (BGH am angegebenen Ort).

Diese Analyse hat wiederum zur Konsequenz, dass die auf der Preisanpassungsklausel beruhenden Erhöhungen der Gaspreise für die Zeit ab 25.11.2004 unwirksam sind.

Das Gericht lässt sich im Übrigen bezüglich der Auswirkungen der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel von den folgenden Erwägungen leiten:

Eine entsprechende Übernahme der Regelungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV auf den streitgegenständlichen Sondervertrag kommt nicht in Betracht. Denn eine entsprechende Übernahme dieser Regelung lässt sich der von der Beklagten verwendeten Preisanpassungsklausel nicht entnehmen.

Die Unwirksamkeit der Preisgleitklausel gemäß Ziffer 3.3 des Sondervertrages wird auch nicht durch Ziffer 4. des zwischen den Parteien geschlossenen Sondervertrages beseitigt. Denn nach Ziffer 4. des Sondervertrages gelten die Regelungen der AVB-GasV in ihrer jeweiligen Fassung, „Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind“. Der streitgegenständliche Sondervertrag enthält aber in Ziffer 3.3 gerade eine (abweichende) Vereinbarung zur Preisanpassung, die sich für einen durchschnittlichen Kunden als abschließende Regelung bezüglich Preisanpassung darstellt und gerade nicht erkennen lässt, dass zu ihrem Verständnis ergänzend die Bestimmungen der AVBGasV heranzuziehen sein könnten. Denn die Regelung Ziffer 3.3 des Vertrages (Anpassungsklausel) stellt sich als eine konkrete Regelung dar und mithin als „abweichende Vereinbarung“ im Sinne von Ziffer 4. des Sondervertrages. Für ein subsidiäres Aufprüfen der AVBGasV für den hier eingetretenen Fall der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel besteht bei der zwischen den Vertragsschließenden gewählten Vertragskonstruktion kein Raum.

Der Beklagten ist auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht zuzubilligen. Sind nämlich allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam und richtet seinen Inhalt gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall der unwirksamen Klausel entstehende vertragliche Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise

Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt (BGHZ 19, 69, 77 ff.; BGH, Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 274/06 -).

Dies ist hier nicht der Fall aus folgenden Erwägungen:

Die Unwirksamkeit der Preisgleitklausel Ziffer 3.3 des Sonderabkommens führt nicht zu einem Zurückfallen zu dem ursprünglichen Vertragsstatus 12.12.1986, maßgebliche Vertragsgrundlage ist vielmehr der Vertragsstatus per 24.11.2004. Überdies besteht gemäß Ziffer 7. des Sondervertrages nach jeweils einjähriger Vertragsdauer bzw. jeweils einjähriger Verlängerung ein Kündigungs- und Lösungsrecht. Wenn die Beklagte bis dahin an den vertraglich vereinbarten Preisen (hier bezogen auf den Stichtag 24.11.2004 und nicht auf frühere Zeitspannen) gebunden bleibt, so führt dies nicht zu einem unzumutbaren Ergebnis (vergleiche BGH, Urteil vom 29.4.2008 – KZR 2/07; BGH, Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 274/06 -, BGH, Urteil vom 15.7.2009 – VIII ZR 225/07 und BGH, Urteil vom 15.7.2009 – VIII ZR 56/08 -).

Folglich ist zeitlich differenzierend wie erfolgt zu entscheiden.

Die Teilklageabweisung bezieht sich aus den oben genannten Rechtsgründen auch auf den Hilfsantrag.


Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert beträgt 23.557,45 €.

Endell	Schmitz	Schreiber
Vorsitzender Richter	Handelsrichter	Handelsrichter
am Landgericht		

Ausgefertigt:


Wirbelauer, Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

